

# **Satzung**

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabeatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Buxheim**

vom 11. Dezember 2001

geändert durch Satzungen vom 19.10.2004 und 19.12.2005

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde Buxheim** folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder nicht an die Wasserversorgung angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Fläche ab 2.000 m<sup>2</sup> auf das 3 fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche begrenzt, mindestens ist jedoch ein Beitrag für 2.000 m<sup>2</sup> zu entrichten.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 2 Satz 4 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später mit einem beitragspflichtigen Gebäude bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.
- (7) Für bebaute Grundstücke, für die nach dem bis 10.07.1979 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührensschuld entstanden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld, wenn Veränderungen in der Grundstücksnutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken; Abs. 5 gilt insoweit sinngemäß.

- (8) Für unbebaute Grundstücke, für die nach dem bis 10. 07.1979 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührensschuld entstanden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld erst im Falle der Bebauung. Dabei gilt die Grundstücksfläche und eine Geschoßfläche bis zu 94 m<sup>2</sup> mit der nach früherem Satzungsrecht entstandenen Beitragsschuld oder Anschlussgebührensschuld als abgegolten. Absatz 5 gilt im Übrigen sinngemäß.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt:

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	Euro	<b>1,64</b>
b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche	Euro	<b>6,35</b>

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a**

### **Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

## **§ 8**

### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

## § 9a

### Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 $Q_n$	(5 m <sup>3</sup> /h)	<b>48,-- Euro / Jahr</b>
bis	6,0 $Q_n$	(12 m <sup>3</sup> /h)	<b>96,-- Euro / Jahr</b>
über	6,0 $Q_n$	(12 m <sup>3</sup> /h)	<b>144,-- Euro / Jahr</b>

## § 10

### Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt **0,85 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,00 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (5) Sofern für Bauwasser ein Zähler nicht vorhanden ist, wird ein pauschaler Verbrauch in Rechnung gestellt.

Für ein:	Einfamilienhaus	10 m <sup>3</sup>
	Zweifamilienhaus	20 m <sup>3</sup>
	Mehrfamilienhaus pro Wohnung	10 m <sup>3</sup>

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## **§ 12**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 13**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum 15.2. abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

## **§ 14**

### **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01. Januar 1997 außer Kraft.

Buxheim, den 11. Dezember 2001

Doliwa  
1. Bürgermeister

## Erläuterungen

der umfassende Begriff der Wasserversorgungseinrichtung, beinhaltet den Begriff Wasserversorgungsanlage.

zu § 3

Klarstellung der Rechtslage ( Veränderung der Bebauung und der Nutzung)

§ 5 Abs. 2

### **zu § 5 Abs.2**

Der Begriff Nebengebäude wurde wiederholt modifiziert. Nach der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung kommt es nicht mehr darauf an ob ein Gebäude als Haupt- oder Nebengebäude anzusehen ist, entscheidend ist nun, ob die Art der tatsächlichen Nutzung ein einen Bedarf nach Schmutzwasser auslöst oder nicht.

### **zu § 5 Abs.3 u. 4**

In Beitragssatzungen, die nach dem 01.01.1994 erlassen werden, ist für übergroße Grundstücke in unbeplanten Gebieten eine Begrenzung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche auf ein bestimmtes Vielfaches der Geschoßfläche aufzunehmen. Die bloße Beibehaltung der Tiefenbegrenzung alleine genügt nicht, ist jedoch nachwievor zulässig. **Für beplante Gebiete ist die Tiefenbegrenzung unzulässig d.h. die gesamte Grundstücksfläche ist beitragspflichtig.**

**Grenzwerte der Flächenbegrenzung:** Der VGH hat ein Grundstück mit rd. 2.500 m<sup>2</sup> noch nicht als übergroßes Grundstück angesehen.

**Vervielfältigungsfaktor:** VGH hält einen Vervielfältigungsfaktor von bis zu 5fache als zulässig, sofern eine sachgerechte Vorteilsreglung gewährleistet wird. Der Vervielfältigungsfaktor darf nicht dazuführen, dass eine höhere als die tatsächliche Grundstücksfläche angesetzt wird.

### **§ 5 Abs. 6**

Es ist nicht zulässig, für unbebaute Grundstücke ohne Rücksicht auf die Größe eine fiktive Geschoßfläche eine bestimmte m<sup>2</sup> zahl z. B. 200 festzulegen, eine solche Satzungsbestimmung führt in der Regel zur Nichtigkeit der gesamten BGS (Urteil BayVGH). Durch die neu in die Mustersatzung aufgenommene Unteralternative 2 wird die Geschoßflächenberechnung vereinfacht. Somit ist stets  $\frac{1}{4}$  der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

### **§ 5 Abs 7 u. 8**

Die Übergangsregelungen sind nach wie vor beizubehalten, da die Übergangsregelungen noch greifen können.

### **§ 6 Abs. 1**

Der Umlegungsschlüssel war nach der Rechtsprechung nur wichtig für die Kalkulation und wurde deshalb in der neuen Satzung nicht mehr aufgenommen.

zu den Beitragssätzen: 7,-- für Grundstücksflächen u. 15,-- DM für geschoßflächen stellen keine Abweichung zur Mustersatzung dar.

### **§ 7a**

Ablösung des Beitrages wurde neu in die Satzung aufgenommen. Nach bisheriger Rechtslage, war die vertragliche Ablösung künftig entstehender Beitragsforderungen in der Regel unzulässig. Mit Änderung des KAG wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

### **§ 8**

Die bereits bestehende Regelung der Kostenerstattung bei Grundstücksanschlüssen widerspricht nicht geltendem Recht und kann somit beibehalten werde.

### **§ 9**

Nenngröße wird durch die Neufassung der Eichordnung in Nenndurchfluß (Qn) ersetzt. Die Größenbezeichnung wurde ebenfalls auf die Eichordnung abgestellt.

bis	6 cbm / h	DM..180,00...../Jahr
bis	10 cbm / h	DM..240,00 .../Jahr
über	10 cbm / h	DM..480,00...../Jahr

keine Abweichung zur Mustersatzung  
mit den Grundgebühren dürfen max. 60 % der Gesamtgebühren abgegolten werden.